Steuertermine im Februar 2010

Fälligkeit 10.02. **Ende Zahlungsschonfrist 15.02.**

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung

Fälligkeit 15.02. **Ende Zahlungsschonfrist 18.02.**

- Gewerbesteuer: 1/4-jährlich
- Grundsteuer: 1/4-jährlich

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Sozialversicherungsbeiträge:
22.02. Übermittlung Beitragsnachweise
24.02. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2010 zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2010

Allgemeines

Wert der Sachbezüge 2010
Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2010 folgende Werte:

Verpflegung[1)]	volle Verpflegung €	Frühstück €	Mittag-essen €	Abend-essen €
Beschäftigte				
monatlich	215,00	47,00	84,00	84,00
wöchentlich	50,19	10,99	19,60	19,60
kalendertäglich[2)]	7,17	1,57	2,80	2,80

[1] Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
- die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. um 30 %

[2)] Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft [1)]	Beschäftigte €	Jugendliche und Auszubildende[1d)] €
monatlich	204,00	173,40
wöchentlich	47,60	40,46
kalendertäglich	6,80	5,78

[1)] Der Wert vermindert sich

[a)] bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %,

[b)] für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

[c)] bei der Belegung
- mit 2 Beschäftigten um 40 %
- mit 3 Beschäftigten um 50 %
- mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %

[d)] für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 % (Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 3,55 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 2,88 €/m² monatlich bewertet werden.

„Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19.10.2009 – ”Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV” (BGBl 2009 I S. 3.667)

Gesetzesänderung
Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Das kurz vor Jahresende 2009 vom Bundesrat verabschiedete Wachstumsbeschleunigungsgesetz sieht u.a. folgende wesentliche Änderungen vor:

- Wahlrecht der Sofortabschreibung für GWG bis 410 € (statt der Pool-Abschreibung);
- Erhöhung des Kindergelds um 20 €/mtl.;
- Erhöhung Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuung/Erziehung/Ausbildung auf insgesamt auf 3.504 €/7.008 € (ledig/verheiratet);
- Kürzung der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer von Miet- und Pachtzinsen für die Nutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter auf 50% (bisher 65%);
- Bei der Erbschaftsteuer wird für Erwerber der Steuerklasse II (z.B. Geschwister) ein geringerer Steuertarif eingeführt. Die Voraussetzungen für den Verschonungsabschlag (Behaltefrist und Lohnsumme) beim Betriebsvermögen werden reduziert; die Lohnsummenerfordernis entfällt für Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten (bislang 10);

– Auf kurzfristige Beherbergungsleistungen ist ab 1.1.2010 der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% anzuwenden.
Dies gilt jedoch **nicht** für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind (z.B. Frühstück in einem Hotel).

Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 30.12.2009 (BGBl. I - BGBl. 2009 I S. 3950)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2010

Die Finanzverwaltung hat die (gegenüber 2009 ermäßigten) Pauschbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen für das Jahr 2010 veröffentlicht. Danach gelten folgende Werte:

Gewerbezweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	837	425	1.262
Fleischerei	664	996	1.660
Gast- und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	797	1.196	1.993
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.103	1.966	3.069
Getränke (Einzelhandel)	0	359	359
Cafe und Konditorei	850	731	1.581
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, und Eier (Einzelhandel)	505	67	572
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.156	558	1.714
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	266	200	466

Anmerkungen zur Tabelle:

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträge nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

BMF- Schreiben vom 11.12.2009 – IV A 4 – S 1547/0 (BStBl.I – noch nicht veröffentlicht)

Abzinsung unverzinslicher Gesellschafterdarlehen

Verbindlichkeiten sind steuerlich grundsätzlich mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen.

Ausgenommen hiervon sind Verbindlichkeiten mit einer vertraglichen Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Diese Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG findet nach Auffassung der Finanzverwaltung auch Anwendung auf Gesellschafterdarlehen an eine Kapitalgesellschaft.

In einem solchen Fall der Gewährung von mehreren Gesellschafterdarlehen an eine GmbH sah ein Finanzgericht keine (gewinnerhöhende) Verpflichtung zur Abzinsung, obwohl es bereits mehrfach zu Verlängerungen der Darlehen gekommen war (Stichwort: Ketten-Darlehen).

Allein entscheidend ist die Restlaufzeit eines Darlehens und nicht dessen Gesamtlaufzeit, urteilte das Gericht. Die jeweilige Restlaufzeit aber lag im Streitfall bei allen Darlehen durch entsprechende Vertragsgestaltung jeweils unter zwölf Monaten. Maßgebend waren hierfür die Erkenntnisse im Zeitpunkt der jeweiligen Bilanzaufstellung.

Hinweise

Das Gericht hat im Streitfall keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten i.S. des § 42 AO angenommen. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob angesichts dieses Risikos nicht eine niedrige oder zeitweise Darlehensverzinsung den „sichereren" Weg darstellt.

Bei Gesellschafterdarlehen an eine Personengesellschaft stellt sich die angesprochen Thematik erst gar nicht, weil solche Darlehen über die Aktivierung in Sonderbilanzen quasi zu steuerlichem Eigenkapital werden.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 12.2.2009 – 13 K 1572/06 – rechtskräftig (EFG 2009 S. 973)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Nachfolgeplanungen Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt

Nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht mindert seit 1.1.2009 bei Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt der kapitalisierte Wert des Nießbrauchs die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer grundsätzlich in voller Höhe, nur anteilig jedoch bei "teilweise verschontem Vermögen" (z.B. bei zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken).

In diesem Zusammenhang ist auf zwei Regelungen hinzuweisen, die leicht übersehen werden können, bei Nachfolgeplanungen jedoch zu beachten sind.

Korrektur der Schenkungsteuer

Nach § 14 Abs. 2 BewG ist die Festsetzung der Schenkungsteuer dann zu berichtigen, wenn der berechtigte Nießbraucher innerhalb bestimmter Zeiträume nach der Schenkung verstirbt.

Dies ist dann der Fall, wenn die tatsächliche Lebenszeit des Nießbrauchers stark verkürzt im Verhältnis zu der Lebenserwartung ist, die bei der Berechnung des Steuerwerts im Zeitpunkt der Schenkung unter Berücksichtigung der Sterbetafel zugrunde gelegt wurde.

Verstirbt z.B. ein im Zeitpunkt der Schenkung 63-jähriger Nießbraucher innerhalb von 7 Jahren, ist der frühere Schenkungsteuerbescheid zu ändern. Dies kann dann dazu führen, dass für eine bislang steuerfreie Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt Steuer anfällt bzw. eine festgesetzte Schenkungsteuer nachträglich erhöht wird.

Pflichtteilsergänzungsansprüche

Derartige Ansprüche berechnen sich nicht nur nach dem Nachlassvermögen, sondern umfassen auch Schenkungen des Erblassers in den letzten 10 Jahren (nach dem sog. Abschmelzungsmodell in voller Höhe oder zeitanteilig).

Die 10-Jahresfrist beginnt jedoch u. a. gar nicht zu laufen bei Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt. Diese Vermögensübertragungen sind daher bei der Ermittlung eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs immer neben dem Nachlass zu berücksichtigen.